

## Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. April 2025

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. April 2025 die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka Oekom Euro Nachhaltigkeit UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL474).

Der Name des Fonds wird von bislang „Deka Oekom Euro Nachhaltigkeit UCITS ETF“ in künftig „Deka Euro Prime ESG UCITS ETF“ geändert. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 14. Mai 2024 veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“ (im Folgenden „ESMA-Leitlinien“) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Umbenennung des zugrundeliegenden Index von „Solactive Eurozone Sustainability“ in „Solactive Euro Prime ESG“. Die ESG-Strategie des zugrundeliegenden Index „Solactive Euro Prime ESG“ wird in § 2 BAB mit Wirkung zum 1. April 2025 aufgenommen. Künftig gilt, dass mindestens 95 % des Wertes des Fonds nach einer ESG-Strategie verwaltet werden. Darüber hinaus gelten zukünftig weitere Ausschlüsse. Ausgeschlossen werden zum Beispiel Wertpapiere von Unternehmen, die Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung oder Einnahmen aus Aktivitäten für Ölsand und Ölschiefer generieren.

Darüber hinaus werden die erwerbenden Vermögensgegenstände angepasst. § 1 Absatz 4 bis 7 BAB werden neu aufgenommen, wonach Geldmarktinstrumente, Investmentanteile, Derivate sowie Sonstige Anlageinstrumente für das Sondervermögen künftig nicht mehr erworben werden dürfen. In diesem Zusammenhang wird auch § 2 Absatz 2 BAB, wonach bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Investmentanteile angelegt werden dürfen, künftig ersatzlos gestrichen. Zudem wird § 1 Absatz 8 BAB neu aufgenommen, demzufolge für das Sondervermögen künftig keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden dürfen. § 1 Absatz 9 BAB wird dahingehend angepasst, dass künftig das Tätigen von Wertpapierpensionsgeschäften ausgeschlossen ist. Es erfolgt außerdem eine Aktualisierung der Formulierung der investmentsteuerrechtlichen Kapitalbeteiligungsquote in § 2 Absatz 3 BAB. Der Orderannahmeschluss wird künftig in § 5 Absatz 3 BAB konkretisiert.

Des Weiteren werden die bereits bestehenden Kostentatbestände an die geltenden „BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen)“ angepasst. Außerdem wird § 6 Absatz 2 BAB, wonach dem Fonds für von Dritten in Rechnung gestellte Entgelte, für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung (sog. Collateral-Management) in Höhe von jährlich bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, berechnet aus den Werten am Ende eines jeden Tages, belastet werden können, ersatzlos gestrichen. Dadurch verringert sich der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen als Vergütung entnommen wird, von bisher 0,5238 % auf künftig 0,4238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens. Während § 6 Absatz 3 BAB neu aufgenommen wird, wird § 6 Absatz 5 BAB, wonach die Gesellschaft eine Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften erhält, ersatzlos gestrichen. Auch § 6 Absatz 8 BAB, der sich auf Investmentanteile bezieht, wird aufgrund des Ausschlusses des Erwerbs von Investmentanteilen künftig ersatzlos gestrichen.

Schließlich werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die geänderten Passagen der BAB sind nachfolgend abgedruckt.

\*\*\*\*\*

*Die Präambel wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:*

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

### **Deka Euro Prime ESG UCITS ETF,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

\*\*\*\*\*

§ 1 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
  - a) Wertpapiere gemäß § 5 AAB,
  - b) Bankguthaben gemäß § 7 AAB.
2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Solactive Euro Prime ESG (Preisindex) nachzubilden.  
(...)
4. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 AAB dürfen nicht erworben werden.
5. Investmentanteile gemäß § 8 AAB dürfen nicht erworben werden.
6. Derivate gemäß § 9 AAB dürfen nicht erworben werden.
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 AAB dürfen nicht erworben werden.
8. Abweichend von § 13 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierdarlehensgeschäfte getätigt werden.
9. Abweichend von § 14 AAB dürfen für das Sondervermögen keine Wertpapierpensionsgeschäfte getätigt werden.

\*\*\*\*\*

§ 2 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 2 Anlagegrenzen

1. § 11 AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des Solactive Euro Prime ESG (Preisindex) notwendig ist.
2. Der Index „Solactive Euro Prime ESG“ (nachfolgend der Index) berücksichtigt bei der Auswahl der Indexkonstituenten ökologische (Environment – „E“), soziale (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governance – „G“) betreffende Kriterien (sog. ESG-Kriterien) und setzt bei der Indexzusammensetzung auf Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in der Eurozone. Der Index wendet Ausschlusskriterien an, welche die Mindestausschlusskriterien für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU Paris-Aligned Benchmarks, EU PAB) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllen.  
Für das Sondervermögen darf nicht in Wertpapiere von Unternehmen investiert sowie Bankguthaben bei Kreditinstituten angelegt werden, die
  - Einnahmen aus der Herstellung oder dem Vertrieb gemäß internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen und/oder Atomwaffen generieren oder die in anderer Weise an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder Atomwaffen beteiligt sind;
  - am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus dem Vertrieb von Tabakerzeugnissen oder damit in Verbindung stehender Lizenzierung, erzielen;
  - gegen Grundsätze zentraler normativer Rahmenbedingungen verstoßen, wie sie im UN Global Compact, den OECD Guidelines for Multinational Enterprises (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen), den UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) oder den Sustainable Development Goals (Ziele für nachhaltige Entwicklung) verankert sind;
  - Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Kohle erzielen, ihren eigenen Angaben zufolge Kohle fördern oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Kohleverstromung erzielen;
  - 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
  - 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen und/oder
  - 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO<sub>2</sub> e/kWh, erzielen.

Mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens werden nach einer ESG-Strategie verwaltet. Diese beinhaltet Mindestausschlüsse (sog. Negativ-Screening). Im Rahmen der ESG-Strategie werden Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Einnahmen aus der unkonventionellen oder arktischen Erdöl- oder Erdgasförderung generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas in arktischen Gebieten fördern und/oder
- Einnahmen aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren oder ihren eigenen Angaben zufolge Erdöl oder Erdgas mit der Methode des hydraulischen Frackings oder Ölsand fördern.

Zudem umfasst der Index keine Wertpapiere von Unternehmen, die

- Einnahmen mit der Produktion von Handfeuerwaffen oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Produktion von Rüstungsgütern oder damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen,
- Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und/oder 10 % oder mehr ihrer Einnahmen aus Stromerzeugung durch Erdöl erzielen,
- Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kernenergie oder aus dem Uranabbau und/oder 5 % oder mehr ihrer Einnahmen mit Bezug zu Nuklearenergie,
- 5 % oder mehr ihrer Einnahmen durch die Produktion von Alkohol oder das Angebot sowie den Vertrieb von oder Dienstleistungen mit Glücksspiel und/oder Pornografie,
- in Verbindung zu Abtreibung stehen oder Einnahmen durch Medikamente, die zur Abtreibung eingesetzt werden,
- in Verbindung zu Tierversuchen stehen oder Einnahmen durch die Produktion oder den Vertrieb von Pelzen erwirtschaften und/oder
- Einnahmen durch die Produktion von genetisch veränderten Organismen für die Landwirtschaft generieren.

Weiterhin sind im Index keine Wertpapiere von Unternehmen enthalten, die

- auf einer der Listen für gefährliche Chemikalien (ChemSec SIN List, REACH Candidate Lite, REACH Authorisation List) stehen,
- sich auf menschliche embryonale Stammzellen spezialisiert haben oder in Verbindung zum Bereich menschliche embryonale Stammzellen stehen, Grundagenttechnologien dafür herstellen oder Kontakt zu Forschungseinrichtungen mit diesem Bezug haben
- eine Energieverbrauchsintensität (gemessen in GWh/ Mio. Euro Umsatz) von 300 oder mehr aufweisen,
- eine CO<sub>2</sub>-Emissionsintensität (gemessen in Scope 1 und 2 tCO<sub>2</sub>e/ Mio. USD Umsatz) von 1.500 oder mehr haben,
- eine ESG-Bewertung von „D-, D oder D+“ nach Einstufung von ISS STOXX GmbH (nachfolgend „ISS STOXX“) aufweisen und/oder
- mit schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf ESG-Themen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Arbeitsrechte und/oder Korruption konfrontiert sind.

Im zugrundeliegenden Index sind darüber hinaus nur Unternehmen enthalten, die einen ISS ESG Prime Status aufweisen. Das heißt sie gehören zu den Besten ihrer Industrie nach der Nachhaltigkeitsanalyse durch ISS STOXX.

Die Zusammensetzung des Index wird durch den Indexanbieter vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) angepasst. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt durch die Gesellschaft die Überprüfung der im Wertpapierindex-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände auf die Einhaltung der oben beschriebenen ESG-Kriterien.

3. Mindestens 80 % des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds).

\*\*\*\*\*

§ 3 BAB wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:

### § 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 AAB werden nicht gebildet.

\*\*\*\*\*

Die Überschrift vor § 4 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

### ANTEILE, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

\*\*\*\*\*

§ 5 BAB wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 5 Ausgabe und Rücknahmepreis

- (...)
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der nächste Wertermittlungstag des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Wertermittlungstages maßgebend.

\*\*\*\*\*

§ 6 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 6 Kosten

- (....)
2. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,0238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, mindestens aber jährlich 9.600,- Euro, dies jedoch unter Beachtung von Abs. 4, zu entnehmen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, hierauf monatliche anteilige Vorschüsse zu erheben.
3. Die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet und auf täglicher Basis berechnet werden, werden vom täglich ermittelten Nettoinventarwert des Sondervermögens täglich abgegrenzt, sodass bis zu der Entnahme eine Verbindlichkeit beim Sondervermögen entsteht. Die Gesellschaft entnimmt dem Sondervermögen die bereits abgegrenzte Vergütung in regelmäßigen Abständen. Der tatsächliche Entnahmzeitpunkt hat wegen der täglichen Abgrenzung keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und den ermittelten Nettoinventarwert.
4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,4238 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, betragen.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
- (....)
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- (...)
- n) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

\*\*\*\*\*

§ 7 BAB wird redaktionell geändert und erhält folgenden Wortlaut:

## § 7 Ausschüttung

- (....)
4. Die Jahresendausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

\*\*\*\*\*

Die Überschrift des § 8 BAB wird geändert und erhält folgenden Wortlaut. § 8 BAB wird ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:



## § 8 Geschäftsjahr / Abrechnungsperiode

Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode des Sondervermögens beginnen am 1. Februar und enden am 31. Januar des Folgejahres.

\*\*\*\*\*

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 1. April 2025 erscheint eine aktualisierte Ausgabe der Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens, die bei der Deka Investment GmbH, Lyoner Straße 13, 60528 Frankfurt am Main auf Anforderung kostenfrei erhältlich sind oder unter <https://www.deka-etf.de> kostenfrei zur Verfügung stehen.

Frankfurt am Main, im Februar 2025

**Deka Investment GmbH**  
**Die Geschäftsführung**